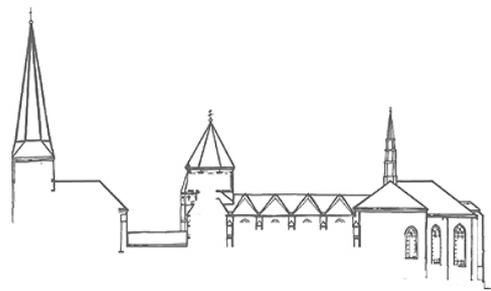


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 6

62. Jahrgang

Essen, 31.05.2019

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 33	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019 - KAVO -	57
Nr. 34	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019 - Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten -	57

Nr. 35	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.03.2019	58
Nr. 36	Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	58
Kirchliche Nachrichten		
Nr. 37	Personalnachrichten	59

Beiliegend Inhaltsverzeichnis 2018

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 33 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 07.01.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.“

2. § 39 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.¹“

¹zurzeit § 7 Abs. 4 BUrlG“

3. Die §§ 51 bis 53 werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

4. In der Anlage 27 erhält § 9 Absatz 4 neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts:

„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 22 Abs. 2 KAVO auf den Strukturausgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 22a KAVO und auf Zeit nach § 22b KAVO.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 17.04.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 34 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019 - Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47 ff.), zuletzt geändert am 31.10.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 222), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Nr. 5
Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr ab dem 1. März 2019	948,93 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr ab dem 1. März 2019	1.001,34 Euro
im dritten Ausbildungsjahr ab dem 1. März 2019	1.053,74 Euro.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr ab dem 1. März 2019	975,13 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr ab dem 1. März 2019	1.027,54 Euro.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 17.04.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 35 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.03.2019

Anlage 2 zu den AVR
Ergänzung in Anmerkung 145

A.
Die Bundeskommission beschließt:

I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.05.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 36 Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, zuletzt geändert am 01.01.2018, wird in § 4 „Höhe des Gestellungsgeldes“ wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält ab 01.01.2019 folgende Fassung:

1.) Das Gestellungsgeld beträgt für die folgenden drei Jahre

Gestellungsgruppe I: (monatlich 5.940 €)	ab 01.01.2019 71.280 € / pro Jahr
---	--------------------------------------

Gestellungsgruppe II: (monatlich 4.900 €)	58.800 € / pro Jahr
--	---------------------

Gestellungsgruppe III: (monatlich 3.575 €)	42.900 € / pro Jahr
---	---------------------

Gestellungsgruppe IV: (monatlich 3.035 €)	36.420 € / pro Jahr
--	---------------------

Gestellungsgruppe I: (monatlich 6.115 €)	ab 01.01.2020 73.380 € / pro Jahr
---	--------------------------------------

Gestellungsgruppe II: (monatlich 5.050 €)	60.600 € / pro Jahr
--	---------------------

Gestellungsgruppe III: (monatlich 3.685 €)	44.220 € / pro Jahr
---	---------------------

Gestellungsgruppe IV: (monatlich 3.100 €)	37.200 € / pro Jahr
--	---------------------

Gestellungsgruppe I: (monatlich 6.185 €)	ab 01.01.2021 74.220 € / pro Jahr
---	--------------------------------------

Gestellungsgruppe II: (monatlich 5.100 €)	61.200 € / pro Jahr
--	---------------------

Gestellungsgruppe III: (monatlich 3.725 €)	44.700 € / pro Jahr
---	---------------------

Gestellungsgruppe IV: (monatlich 3.135 €)	37.620 € / pro Jahr
--	---------------------

Für fremdsprachige Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau CI eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können.

Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Essen, 25.04.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Kirchliche Nachrichten

Nr. 37 Personalnachrichten

Am Freitag, 26. April 2019, verstarb Hanns-Georg Werny.

Der Verstorbene, der zuletzt im St.-Marien-Stift in Bochum gewohnt hat, wurde am 6. Oktober 1927 in Münster geboren und am 6. August 1952 in Paderborn zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war er zunächst als Vikar in der Gemeinde Liebfrauen in Gelsenkirchen-Neustadt tätig.

Zum Ende des Gründungsjahres des Ruhrbistums 1958 wurde Hanns-Georg Werny als Kaplan an St. Marien in Essen-Steele-Rott ernannt. Weitere Kaplansjahre folgten an St. Ewaldi in Duisburg-Laar und Herz Jesu in Bochum-Werne.

Im Frühjahr 1970 übernahm er als Pfarrer die Leitung der Pfarrei St. Antonius in Bochum.

Nach mehr als zwei Jahrzehnten in diesem Amt wurde er mit Vollendung seines 70. Lebensjahres im Herbst 1997 in den Ruhestand versetzt. In der Folge übernahm er noch bis ins Jahr 2002 als Priester im besonderen Dienst Aufgaben in der Pfarrei St. Joseph in Bochum-Mitte.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof am Freigrafendamm in Bochum.

Wir gedenken des Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

